

Was ist Beratungshilfe?

Beratungshilfe bedeutet, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen **Rat** einholen kann. Ist man außerdem auf Unterstützung angewiesen, um seine Rechte gegenüber anderen geltend zu machen, umfasst Beratungshilfe auch die Vertretung. Der Rechtsanwalt, die Rechtsanwältin oder eine andere Beratungsperson wird dann auch gegenüber Dritten tätig und vertritt die rechtsuchende Person **außergerichtlich**. Die Kosten dafür übernimmt die Staatskasse. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Beratungshilfegesetz (→ [BerHG](#)).

Beratungshilfe durch die Amtsgerichte ist kostenlos, auch der Berechtigungsschein kostet nichts. Wer sich durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder durch eine Beratungsperson beraten oder auch vertreten lässt, zahlt **15 €**. Die Beratungsperson kann aber auch darauf verzichten, wenn die rechtsuchende Person den Betrag nicht aufbringen kann.

Beratungshilfe wird in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt. Ausgenommen sind davon Angelegenheiten des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, hier wird nur Beratung gewährt.

Wer bekommt Beratungshilfe?

Beratungshilfe bekommt, wer so wenig finanzielle Mittel zur Verfügung hat, dass ihm Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gewährt würde. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie → [hier](#) (Link zur Rubrik Prozesskostenhilfe auf der Homepage MdJEV).

Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe darf außerdem nicht mutwillig sein. Die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger muss daher vorher prüfen, ob in einer vergleichbaren Situation eine wirtschaftlich besser gestellte Person auf eigene Kosten Rechtsrat einholen oder sich vertreten lassen würde. Kein Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wenn andere zumutbare Möglichkeiten der Beratung zur Verfügung stehen. So beraten auch Gewerkschaften oder Mieterverbände ihre Mitglieder in ihrem Aufgabenbereich. Wer also Mitglied in einer solchen Vereinigung ist, muss diese Möglichkeiten zuerst ausschöpfen. Auch Behörden, beispielsweise Sozialämter oder Jugendämter sind gesetzlich zu Auskunft und Beratung verpflichtet.

Wie bekommt man Beratungshilfe?

Wer Beratungshilfe braucht, wendet sich an das für ihn zuständige Amtsgericht. Lässt sich die Angelegenheit dort nicht klären, erhält man einen Berechtigungsschein. Mit diesem kann man sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten lassen. Wenn es notwendig ist, kann man sich auch außergerichtlich vertreten lassen.

Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann auch unmittelbar aufgesucht werden. Dort müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ebenfalls dargelegt werden (z.B. durch eine Verdienstbescheinigung). Beim Ausfüllen des Antragsformulars ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt behilflich.

Zum Vordruck nebst Hinweisblatt mit ausführlichen Erläuterungen gelangt man → [hier](#).